

## Allgemein 08/2024

Frankfurt (Oder), den 06.06.2024

### **Widerruf der Zulassung des Pflanzenschutzmittels VERSILUS mit dem Wirkstoff Benthiavalicarb**

(Quelle: Fachmeldung des BVL vom 03.06.2024)

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat mitgeteilt, dass es zum 13. Juni 2024 die Zulassung des Pflanzenschutzmittels VERSILUS (Zul.-Nr. 008857-00/00) mit dem Wirkstoff Benthiavalicarb widerruft. Das Mittel ist in Kartoffeln gegen Kraut- und Knollenfäule (*Phytophthora infestans*) zugelassen. Grund für den Widerruf ist die Nicht-Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Benthiavalicarb gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2023/2657.

Es gilt für das genannte Pflanzenschutzmittel eine Abverkaufsfrist und eine Aufbrauchfrist bis zum 13. Dezember 2024. Diese Fristen ergeben sich aus der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2657 und dem Pflanzenschutzgesetz. Mit denselben Fristen gilt der Widerruf auch für zugehörige Pflanzenschutzmittel des Parallelhandels. Nach Ende der Aufbrauchfrist sind eventuelle Reste entsorgungspflichtig.

### **Widerruf der Zulassung des Pflanzenschutzmittels Texio mit dem Wirkstoff *Bacillus amyloliquefaciens* Stamm QST 713**

(Quelle: Fachmeldung des BVL vom 03.06.2024)

Das BVL hat zum 31. Mai 2024 die Zulassung des Pflanzenschutzmittels Texio (Zul.-Nr. 008862-00) mit dem Wirkstoff *Bacillus amyloliquefaciens* Stamm QST 713 (vormals *Bacillus subtilis*) auf Antrag der zulassungsinhabenden Firma widerrufen.

Das Mittel war in Erdbeere, diversen Gemüsearten und Zierpflanzen gegen verschiedene Pilzkrankheiten zugelassen.

Es gilt eine Abverkaufsfrist bis zum 30. November 2024 und eine Aufbrauchfrist bis zum 30. November 2025 für das Pflanzenschutzmittel. Diese Fristen ergeben sich aus dem Pflanzenschutzgesetz.

Der Widerruf gilt mit denselben Fristen auch für zugehörige Pflanzenschutzmittel des Parallelhandels.

## **Verzeichnis regionalisierter Kleinstrukturanteile 2024, Übersichtstabelle für Brandenburg**

Das Verzeichnis regionalisierter Kleinstrukturanteile ist für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bedeutsam, da mehrere Anwendungsbestimmungen zum Schutz terrestrischer Saumbiotope (NT Anwendungsbestimmungen) auf dieses Verzeichnis verweisen. Wenn in einer Gemeinde, in der die zu behandelnde Fläche liegt, der Anteil an Kleinstrukturen erfüllt ist, sind Erleichterungen hinsichtlich der vorgeschriebenen Beschränkungen möglich.

Das Verzeichnis wird jährlich unter Berücksichtigung der Nachmeldung entsprechender anrechnungsfähiger Strukturen aktualisiert, rechtsverbindlich ist die jeweilige Veröffentlichung im Bundesanzeiger, siehe Pflanzenschutzinformation Allgemein 03/2024 vom 08.03.2024.

In der [9. Ergänzung zur Neufassung des Verzeichnisses regionalisierter Kleinstrukturanteile \(BVL 24/02/01\) vom 26. Januar 2024 \(BAnz AT 26.02.2024 B5\)](#) werden ausschließlich die Gemeinden genannt, in denen sich Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr ergeben haben.

Um den Überblick für Landwirte und Gärtner zu erleichtern, ob sich die Flächen, auf denen sie wirtschaften, in einem Gebiet mit oder ohne ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen befinden, hat der Pflanzenschutzdienst auf [www.isip.de/psd-bb](http://www.isip.de/psd-bb) > Pflanzenschutz-Kontrollwesen, Risikomanagement > Anwendungsbestimmungen eine [Übersichtstabelle für das Land Brandenburg](#) zur Verfügung gestellt. In dieser sind Brandenburger Gemeinden alphabetisch aufgelistet und dargestellt, ob der Anteil an Kleinstrukturen in den Gemarkungen ausreichend ist oder nicht und inwiefern Änderungen im Vergleich zu 2023 zu beachten sind.